

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung
und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG, Arnulfplatz 2,
9020 Klagenfurt;
PV Freiflächenanlage Lavamünd / K-EIWOG
Bewilligung;
**Anberaumung einer
elektrizitätswirtschaftsrechtlichen
Bewilligungsverhandlung;**

| | |
|-------|-----------------------------|
| Datum | 28.01.2025 |
| Zahl | 15-EEA-79103/2024-10 |

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

| | |
|-----------|-------------------------------|
| Auskünfte | Mag ^a Sandra Titze |
| Telefon | 050 536 - 35004 |
| Fax | 050 536 - 35000 |
| E-Mail | abt15.energierecht@ktn.gv.at |

| | |
|-------|---------|
| Seite | 1 von 2 |
|-------|---------|

Öffentliche Bekanntgabe

Mit schriftlicher Eingabe vom 06.11.2024 hat die KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, unter Vorlage eines Einreichprojektes „*PV Freifläche Lavamünd*“, um die Erteilung der elektrizitätswirtschaftsrechtlichen Bewilligung für eine Freiflächen Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Nr. 986 und 987, der KG 77110 Hart.

Kurze technische Kurzbeschreibung:

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer PV-Freiflächenanlage in der Gemeinde Lavamünd auf den Grundstücken 986; 987, jeweils KG 77110 Hart im Bezirk Wolfsberg.

Die gegenständliche Anlage wird als nachgeführte Anlage – Ost-West-Tracker – ausgeführt. Die Modultischachse wird Nord-Süd ausgerichtet (Azimut: 26°), und mit Standardmodulen (bifacial) errichtet. Die Modulneigung wird je nach Betriebszeitpunkt bis zu $\pm 70^\circ$ betragen.

Die vorläufige Gesamtleistung (DC) der PV-Anlage wird rund 4.100 kWp auf einer voraussichtlichen Grundstücksfläche von rund 35.000 m² brutto und einer Modulfläche von rund 17.890 m² netto betragen.

Nähere Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

Hierüber ordnet die Kärntner Landesregierung als Energierechtsbehörde, gemäß §§ 6, 7, 8, 10 und 11 iVm § 64 K-EIWOG - Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2011, LGBl Nr. 10/2012 idgF., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG – Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, idgF., eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, 19.02.2025

an.

Verhandlungsbeginn: **09:00 Uhr,** in der Marktgemeinde Lavamünd
Lavamünd 65
9473 Lavamünd

Gegenstand der Verhandlung wird der Antrag auf **elektrizitätswirtschaftsrechtliche** Bewilligung der PV-Freiflächenanlage sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 15 – Uabt. Energierecht und Energieförderung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, 1. Stock, Zimmer Nr. 145, Einsicht genommen werden.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung, sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF, zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Energierechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens bei der Verhandlung selbst vorgebracht oder spätestens am Tag vor der Verhandlung schriftlich bei der Behörde eingebracht werden, im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Hingewiesen wird gemäß § 41 Abs. 1 letzter Satz AVG idgF, darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.ktn.gv.at – unter „Amtliche Informationen“ eingesehen werden kann.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag^a. Sandra Titze**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 3.1. Jan. 2025 

Abgenommen am:

